



Informationen zur Beitragsüberleitung

Was bedeutet „Beitragsüberleitung“ ?

Eine Beitragsüberleitung kommt in Betracht, wenn Sie Ihre Mitgliedschaft in Ihrem bisher für Sie zuständigen Versorgungswerk beenden und Mitglied eines anderen Versorgungswerkes werden. Dann besteht die Möglichkeit, die an Ihr bisheriges Versorgungswerk geleisteten Beiträge an Ihr neues Versorgungswerk überleiten zu lassen. Die Überleitung bewirkt, dass Ihre Rentenanwartschaft, die Sie beim „alten“ Versorgungswerk erworben haben, mit der Rentenanwartschaft, die Sie beim „neuen“ Versorgungswerk durch Beitragszahlungen aufbauen werden, zusammengeführt wird. Das „neue“ Versorgungswerk behandelt Ihre übergeleiteten Beiträge versicherungstechnisch so, als seien sie dorthin bereits im Zeitpunkt der Beitragszahlung geleistet worden.

Voraussetzung für eine Beitragsüberleitung ist, dass nicht mehr als 96 Monate Beiträge an Ihr bisheriges Versorgungswerk entrichtet wurden und Sie das 50. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Nach Vollendung des 50. Lebensjahres ist eine Beitragsüberleitung zur Vermeidung minimaler Rentenansprüche ausnahmsweise möglich, wenn Sie nicht mehr als 12 Monatsbeiträge an das zuvor zuständige Versorgungswerk geleistet haben.

Muss ich einen Antrag auf Beitragsüberleitung stellen ?

Eine Beitragsüberleitung erfolgt nicht automatisch, sondern nur auf Ihren schriftlichen Antrag. Den Überleitungsantrag können Sie sowohl bei Ihrem bisherigen als auch bei Ihrem neuen Versorgungswerk stellen. Gern können Sie ein vorbereitetes Antragsformular von der Homepage unseres Versorgungswerkes (www.vaesh.de) abrufen.

Ist eine Frist zu beachten ?

Ja. Mit Beginn der Mitgliedschaft in dem neu für Sie zuständigen Versorgungswerk haben Sie sechs Monate Zeit, die Beitragsüberleitung zu beantragen. Anschließend ist eine Überleitung nicht mehr möglich.

Ich war bereits Mitglied in mehreren Versorgungswerken und habe noch nie eine Überleitung beantragt. Kann ich alle meine bisher geleisteten Beiträge an mein neues Versorgungswerk überleiten lassen ?

Nein. Es können nur die Beiträge an das neue Versorgungswerk übergeleitet werden, die zuvor an das vorher zuständige Versorgungswerk geleistet worden sind. Überleitungen von mehreren Versorgungswerken an das neue Versorgungswerk sind somit nicht möglich.

Habe ich nach einer Beitragsüberleitung noch Ansprüche auf Leistungen gegenüber meinem bisher zuständigen Versorgungswerk ?

Nein. Durch die Überleitung der Beiträge an das neue zuständige Versorgungswerk erlöschen die Ansprüche gegenüber Ihrem bisherigen Versorgungswerk.

Kann ich meine an die Deutsche Rentenversicherung geleisteten Beiträge an das Versorgungswerk überleiten lassen ?

Nein. Eine Überleitung dieser Beiträge an unser Versorgungswerk ist nicht möglich. Eine Zusammenführung von Rentenanwartschaften kann nur innerhalb des Bereiches der ärztlichen Versorgungswerke erfolgen. Voraussetzung für eine Beitragsüberleitung ist nämlich, dass zwischen den beteiligten Versorgungsträgern Überleitungsabkommen geschlossen wurden. Ein entsprechendes Abkommen zwischen der Deutschen Rentenversicherung und den berufsständischen Versorgungswerken besteht nicht.

Kann ich Beiträge überleiten lassen, die ich an einen ausländischen Versicherungsträger geleistet habe ?

Nein. Auch hier ist eine Überleitung mangels entsprechender Überleitungsabkommen zwischen den ausländischen Versicherungsträgern und den berufsständischen Versorgungswerken nicht möglich.

Wie oft kann ich eine Überleitung vornehmen lassen ?

Eine Beitragsüberleitung zu einem neuen Versorgungswerk ist prinzipiell so häufig möglich, wie Sie das Versorgungswerk wechseln. Allerdings müssen bei jeder Überleitung die oben genannten Voraussetzungen vorliegen (siehe Antwort zu Frage 1). Dies bedeutet, dass Sie bei Antragstellung das 50. Lebensjahr noch nicht vollendet haben dürfen. Außerdem dürfen für nicht mehr als 96 Monate Beiträge an alle vorherigen Versorgungswerke entrichtet worden sein. Die in einer vorangegangenen Überleitung erfassten Beitragsmonate werden somit auf die Höchstzahl von 96 Beitragsmonaten angerechnet.

Was passiert mit meinen Beiträgen, wenn ich keine Beitragsüberleitung beantrage ?

Sofern Sie keine Beitragsüberleitung an das neu für Sie zuständige Versorgungswerk beantragen, führt Ihr bisher zuständiges Versorgungswerk die aufgrund Ihrer dort geleisteten Beiträge gebildete Anwartschaft selbstverständlich fort. Im Leistungsfall erhalten Sie sowohl eine Rente von Ihrem bisherigen Versorgungswerk als auch von Ihrem neuen Versorgungswerk.
